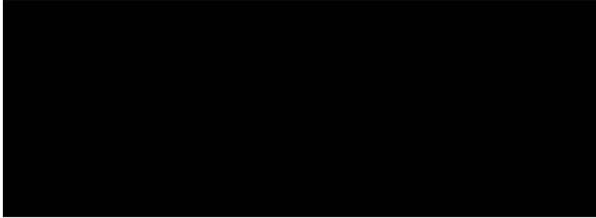




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.08.2021


GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0225

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Selbstanzeigen der Parteien im Hinblick auf Unrichtigkeiten in Rechenschaftsberichten" [#12232]

BEZUG Ihre Vermittlungsbitten vom 30. Mai 2016

Sehr geehrte 

aufgrund eines Büroversehens kann mein abschließendes Schreiben an Sie erst jetzt versandt werden. Dies bitte ich ausdrücklich zu entschuldigen.

In Ihrem Vermittlungsverfahren ging es um die Frage, ob die Regelungen des Parteiengesetzes, welche die Pflicht zur Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und die Berichtspflichten des Bundestagspräsidenten festlegen, einen weitergehenden Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausschließen können. Die Verwaltung des Deutschen Bundestages und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hatten hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Frage nunmehr entschieden. Anders als die Vorinstanzen hat das Gericht die Transparenzregelungen des Parteiengesetzes als „ein in sich geschlossenes Regelungskonzept zur Veröffentlichung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Rechenschaftslegung der Parteien und der Entwicklung der Parteifinzen stehen“ bewertet und den Informationszugang nach dem IFG deshalb als ausgeschlossen angesehen. (BVerwG, Urt. v. 17.06.2020, Az. 10 C 16.19).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Über die Rechtsfrage und das Verfahren habe ich in meinen Tätigkeitsberichten ausführlich berichtet (zuletzt im 29. Tätigkeitsbericht für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Nr. 8.2.2).

Das Vermittlungsverfahren sehe ich damit als erledigt an und werde den Vorgang zu den Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.